

Friedhof Plankstadt

Grabstätten-Info`s

Auf dem Friedhof Plankstadt werden diverse Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt. Bei einem Trauerfall stellt sich für die Hinterbliebenen oftmals die Frage, in welcher Form die Bestattung stattfinden soll und welche Grabart dafür geeignet ist. **Die Auswahl der Grabart sollte sorgfältig überdacht werden.** Sie spielt eine große Rolle in der persönlichen Trauerbewältigung. In diesem Zusammenhang ist ein weiterer wichtiger Aspekt die sich aus der Grabart ergebende mögliche Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätte und dies über einen längeren Zeitraum hinweg.

Auf alle Fälle ist es ratsam, sich vor Ort ein eigenes Bild über die Art, Lage und Umgebung einer Grabstätte zu machen und sich auch mit den Friedhofsmitarbeitern in Verbindung zu setzen, um ggf. die Einzelheiten einer Bestattung, Trauerfeier usw. abzusprechen.

Nachstehend können wir Ihnen nur einen **allgemeinen Überblick**, ohne Anspruch auf Vollständig- und Ausführlichkeit, über die Unterschiede bei den einzelnen Grabarten usw. an die Hand geben, die bei der Auswahl einer Grabstätte berücksichtigt werden sollten, da man sich selbst und evtl. sogar noch die Angehörigen mit dieser Entscheidung auf lange Jahre bindet.

Grundsätzlich wird zwischen Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten unterschieden.

a) Reihengrabstätten,

1. Reihengrabstätten für jeweils eine Erdbestattung,
2. Urnenreihengrabstätten für jeweils eine Urnenbeisetzung,
3. anonyme Urnenreihengrabstätten für jeweils eine Urnenbeisetzung,
4. teilanonyme Urnenreihengrabstätten in Baumnähe (Baumgrabstätten),
5. teilanonyme Urnenreihengrabstätten im Rasengemeinschaftsfeld.

b) Wahlgrabstätten,

1. Wahlgrabstätten als ein- oder mehrstellige Tiefgrabstätten für bis zu zwei Erdbestattungen übereinander und zwei Urnenzubettungen je Grabstelle,
2. Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnenbeisetzungen und zwei Urnenzubettungen,
3. Urnenkammerwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnenbeisetzungen je nach Größe der Urnen und der Kammern.

Allgemein gilt, dass das Eigentum an den Grabstätten bei der Gemeinde verbleibt und auch kein Rechtsanspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage, auf Art und Umfang unveränderliche Nutzung und Umgebung besteht. Die Erstellung von Grabmalanlagen usw. ist genehmigungspflichtig und darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zu **50 % der gesamten Grabfläche** mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Urnengrabstätten können weiterhin ganzflächig abgedeckt werden. Rechte und Pflichten an den Grabstätten sind in der jeweils gültigen Friedhofsordnung der Gemeinde geregelt.

Für Maße und Beschaffenheit der Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Gewährleistung.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Ruhezeit der Verstorbenen, da diese die Minstdauer der Grabpflege bestimmt. Die Grabstätte muss mindestens bis zum **Ablauf der Ruhezeit** eines Verstorbenen unterhalten und gepflegt werden.

Für den Friedhof Plankstadt sind die Ruhezeiten von Verstorbenen ab dem zehnten Lebensjahr auf **20 Jahre**, bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen auf **6 Jahre**, bei verstorbenen Kindern bis zum zweiten Lebensjahr auf **10 Jahre** und bei Kindern bis zum zehnten Lebensjahr auf **15 Jahre** festgelegt. Für Aschen gilt eine generelle Ruhezeit von **15 Jahren**.

Die nachstehend aufgeführten Überlassungsgebühren für Grabstätten gelten ab dem 01.01.2010. Zusätzlich können weitere Gebühren z.B. für die Bestattung, Leichenhalle, Kühlzelle usw. anfallen.

Erläuterungen:

zu a) Reihengrabstätten

Auf ihren Friedhöfen sind die Gemeinden verpflichtet, für jeden verstorbenen **Einwohner** (nicht für Ortsfremde) eine Einzelgrabstätte (Reihengrabstätte) zur Verfügung zu stellen, worauf die Bestattungsberechtigten einen Rechtsanspruch haben. Die Laufzeit des Verfügungsrechts bzw. der Grabstätte richtet sich nach der jeweiligen Ruhezeit des Verstorbenen. ***Eine Verlängerung ist nicht möglich.***

- 1.** In Reihengrabstätten für Erdbestattungen kann grundsätzlich nur **ein Verstorbener** bestattet werden. Das Verfügungsrecht an der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit eines Verstorbenen. In bestimmten Fällen kann innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Erdbestattung noch zusätzlich eine Urne zugebettet werden. Nach insgesamt 20 Jahren ist die Grabstätte auf Kosten des Verfügungsberechtigten abzuräumen. Kinderreihengräber entsprechend früher.
Die Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem Alter von 10 Jahren beträgt **450,-- €**.
- 2.** In Urnenreihengrabstätten kann nur **eine Urne** beigesetzt werden. Die Grabstätte ist nach 15 Jahren auf Kosten des Verfügungsberechtigten abzuräumen.
Die Gebühr für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte beträgt **220,-- €**.
- 3.** In dem anonymen Urnenreihengrabfeld werden Urnen ohne Beisein von Angehörigen oder Hinweis auf den Zeitpunkt beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Der Hinterbliebene erfährt also nicht, wann und wo die Urne beigesetzt wurde. Bei Beisetzungen in teilanonymen Grabstätten können die Angehörigen der Beisetzung beiwohnen. ***Eine Bepflanzung und Pflege der Grabstätte oder eine Ablage von Blumen usw. ist grundsätzlich nicht möglich und auch nicht statthaft.***
Die Gebühr für die Überlassung einer anonymen oder teilanonymen Urnenreihengrabstätte beträgt **450,-- €**.

zu b) Wahlgrabstätten

Die Gemeinden können als freiwillige Leistung Wahlgrabstätten zur Verfügung stellen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis eingeräumt wird. Das Nutzungsrecht wird erst nach Zahlung der fälligen Gebühr wirksam. Dieses Nutzungsrecht kann nach Ablauf, unter bestimmten Voraussetzungen, erneut wieder verliehen werden. Grundsätzlich gilt, dass bei weiteren Bestattungen oder Urnenbeisetzungen, die Nutzungszeit an der Grabstätte mindestens die Ruhezeit des Verstorbenen abdecken muss. Ansonsten ist vor der Bestattung eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts für den entsprechenden Zeitraum zu beantragen. **Der Nutzungsberechtigte soll rechtzeitig für den Fall seines Ablebens einen Rechtsnachfolger bestimmen, der dann die Grabstätte übernimmt.**

Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht in der Grabstätte bestattet zu werden und entscheidet über Bestattungen, Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich aber auch die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte und zur Erstellung einer Grabmalanlage innerhalb **eines Jahres** nach der Bestattung. Je nach Lage der Grabstätte können für das Grabfeld Gestaltungsvorschriften festgelegt worden sein. Bei der Wahl einer Grabstätte in einem dieser Felder müssen diese Vorschriften anerkannt und eingehalten werden. Nach Ablauf oder Rückgabe des Nutzungsrechts ist die Grabstätte auf eigene Kosten abzuräumen.

1. In Wahlgrabstätten als Tiefgrabstätten können je Grabstelle **zwei Verstorbene**, während gleichzeitig laufender Ruhezeiten, übereinander bestattet werden. Zusätzlich können **zwei Urnen** zugebettet werden. Das erstmalige Nutzungsrecht an der Grabstätte wird für 30 Jahre verliehen. Eine Rückgabe ist frühestens 20 Jahre nach der letzten Erdbestattung bzw. 15 Jahre nach der letzten Urnenbeisetzung möglich.

Die **Grabfelder A bis I** (alter Friedhofsteil) sind Felder ohne Gestaltungsvorschriften, die Felder ab **Grabfeld K** (Grabstätten mit Plattenumrandung) sind Felder mit Gestaltungsvorschriften. Die Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte beträgt je Grabstelle in den Grabfeldern „**A bis I**“ **1200,- €** und in den Grabfeldern ab Feld „**K**“ **1950,- €**.

2. In Urnenwahlgrabstätten können **zwei Urnen**, während gleichzeitig laufender Ruhezeiten, beigesetzt werden. Zusätzlich können **zwei weitere Urnen** zugebettet werden. Die Wahlgrabfelder für Urnenbeisetzungen sind Felder mit Gestaltungsvorschriften. Das erstmalige Nutzungsrecht wird ebenfalls für 30 Jahre verliehen. Eine Rückgabe ist frühestens 15 Jahre nach der letzten Urnenbeisetzung möglich.

Die Gebühr für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte beträgt **540,- €**.

3. In Urnenkammerwahlgrabstätten (Kolumbarien) können **bis zu zwei Urnen** beigesetzt werden. Die Belegung richtet sich nach der Größe der Urnen. Das Innenmaß einer Urnennische beträgt ca. 35 cm Höhe x 35 cm Breite x 40 cm Tiefe. An den Nischen ist innerhalb von **drei Monaten** nach der ersten Beisetzung eine mit vertieften Schriftzeichen beschriftete Steinplatte anzubringen. Es dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Platten verwendet werden. Das erstmalige Nutzungsrecht wird für 20 Jahre verliehen und kann schon zu Lebzeiten an interessierte Personen vergeben werden. ***Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an Kolumbarien kein Blumenschmuck, Kerzen, Gestecke und ähnliches aufgestellt oder abgelegt werden darf. Das Anbringen von Halterungen, Vasen usw. an den Urnennischen ist untersagt. Die Pflege der Anlage wird von der Gemeinde übernommen.*** Eine Rückgabe ist frühestens 15 Jahre nach der letzten Beisetzung möglich. Die Gebühr für die Überlassung einer Urnenkammerwahlgrabstätte beträgt **1800,- €**.

Info`s zur Grabmalgenehmigung

Grabstätteninhaber ist der Grabnutzungs- bzw. Grabverfügungsberechtigte. Der Antrag ist in genehmigungsfähiger Form in 2-facher Fertigung vom Grabstätteninhaber einzureichen. Jeder Ausfertigung ist die Vorder- und Seitenansicht sowie der Grundriss der Grabmalanlage im Maßstab 1 : 10 unter Angabe sämtlicher Maße beizufügen. Der Grabstätteninhaber erhält den Bescheid über die Genehmigung oder Ablehnung der eingereichten Grabmalanlage. Auf Wunsch kann eine Kopie des Bescheids dem ausführenden Gewerbetreibenden nachrichtlich zur Kenntnis übersandt werden, wenn eine weitere Ausfertigung des Antrags beigelegt wird. Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,-- € erhoben.

Eine von der Genehmigung abweichende Errichtung oder Veränderung einer Grabmalanlage kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Des Weiteren kann die Entfernung der Grabmalanlage verlangt bzw. veranlasst werden, falls diese auch nachträglich nicht genehmigungsfähig ist.

Verantwortlich ist der Grabstätteninhaber.

Der Inhaber der Grabstätte trägt ebenfalls die alleinige Verantwortung bzw. Haftung für die Standsicherheit und Verkehrssicherheit der Grabmalanlage und der Grabstätte. Er ist verpflichtet, dies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Stand- und Verkehrssicherheit der Grabmalanlage und der Grabstätte gefährdet erscheint.

Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten oder zu reparieren. Diese Arbeiten sind durch einen fachkundigen und zuverlässigen Handwerker auszuführen. Dieser trägt die Verantwortung für eine fachgerechte und standsichere Konstruktion und Ausführung der Grabmalanlage.

Die Gewährleistungsfrist des Handwerkers beträgt bei einer ordnungsgemäßen Erstellung der Grabmalanlage in der Regel 5 Jahre (§ 638 BGB), bei einer fehlerhaften, den Regeln der Baukunst widersprechenden Erstellung ist die Haftung unbeschränkt.

Die Standsicherheit und die Ausführung wird ca. 30 Tage nach der Errichtung der Grabmalanlage von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geprüft. Zusätzlich wird einmal im Jahr, in der Regel nach der Frostperiode, eine generelle Standfestigkeitskontrolle in Form einer Druckprüfung durchgeführt.

Der Grabstätteninhaber oder der ausführende Gewerbetreibende können den Kontrollen beiwohnen. Diesbezügliche Termine sind mit den Friedhofsmitarbeitern zu vereinbaren.

Die Grabmalanlage darf vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Sie ist dann bis zum Ablauf dieser Zeiten auf eigene Kosten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, gehen die Sachen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Diese kann auf Kosten des Grabstätteninhabers die Sachen entfernen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren und kann sie in jeder gearteten Form verwerten. Die Abräumung einer Grabstätte ist grundsätzlich der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Weitere Informationen und Auskünfte erteilen Ihnen die Friedhofsverwaltung, Tel.: 06202 / 2006-32, oder auch die Friedhofsmitarbeiter, Tel.: 06202 / 925637.



Das gärtnergepflegte Grabfeld auf dem Friedhof in Plankstadt

Hier bleiben Erinnerungen lebendig.

Das **gärtnergepflegte Grabfeld** fügt sich mit seiner ansprechenden Gestaltung stilvoll in das gewachsene Gesamtbild des Friedhofs in Plankstadt ein. Die einzelnen Grabstätten verschmelzen dezent mit der abwechslungsreichen Rahmenbepflanzung und nur die Grabsteine zeigen den Ort der Grabstelle an. Dabei steht der Name des Verstorbenen im Mittelpunkt. Als unverwechselbarer Teil seiner Persönlichkeit hält er unsere Erinnerung lebendig.

Die Grabstätten werden über die gesamte Ruhezeit hinweg von Friedhofsgärtnern liebevoll bepflanzt und sorgfältig gepflegt. Auf diese Weise werden die Hinterbliebenen langfristig von der Grabpflege entlastet und erhalten dauerhaft einen würdigen Ort für ihre Trauer und Erinnerung.

Bestattungsangebote (Stand: 02. Mai 2012)

Pflegepreis gesamt
EUR

Grabstätte für Sargbestattung (Wahl- bzw. Reihengrab), Dauergrabpflege, Laufzeit 20 Jahre

• als immergrünes Grab	3.280,—
• mit Blumenbeet	4.990,—

Grabstätte für Urnenbeisetzung (Wahl- bzw. Reihengrab), Dauergrabpflege, Laufzeit 15 Jahre

• als immergrünes Grab	1.525,—
• mit Blumenbeet	2.495,—

Urnenbeisetzung am Baum im Urnenhain (Reihengrab), Dauergrabpflege, Laufzeit 15 Jahre, inkl. Kosten für Grabmal (Findling), zzgl. Beschriftung

• als immergrünes Grab	1.245,—
------------------------	---------

Alle Preise zzgl. Grabnutzungsgebühren. Individuelle Grabsteine und Beschriftungen können selbst ausgewählt werden und werden zusätzlich berechnet. Bei den Urnenbeisetzungen am Baum ist ein Findling Grabmal vorgegeben; die Kosten hierfür sind im Pflegepreis enthalten. Alle Preise inkl. Bearbeitungsgebühr und MWSt. Bei Vertragsabschluss ist der gesamte Pflegepreis fällig.

Ihre Ansprechpartner

Das gärtnergepflegte Grabfeld ist ein Bestattungsangebot der Gemeinde Plankstadt und der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG. Für Ihre Fragen und für weitere Informationen über das gärtnergepflegte Grabfeld stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Friedhofsverwaltung der Gemeinde Plankstadt

Ansprechpartner:

Herr Thome

Schwetzingen Straße 28

68723 Plankstadt

Tel. (0 62 02) 20 06-32

Gartengestaltung

Werner Diekermann GmbH

Ansprechpartner:

Herr Weber

Ladenburger Straße 7

68723 Plankstadt

Tel. (0 62 02) 1 07 43

Informationen zur Dauergrabpflege
finden Sie im Internet unter
www.dauergrabpflege-baden.de

